

20.04.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1525 vom 14. März 2023  
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD  
Drucksache 18/3503

### **Förderung im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt sich fraktionsübergreifend für die Bekämpfung von Gewalt an Frauen ein. Wichtige Instrumente sind dabei die Frauenhäuser, die allgemeinen Frauenberatungsstellen und die Fachberatungsstellen, die Frauen und Mädchen Hilfen nach sexualisierter Gewalt anbieten. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt im Jahr 2023 für ihre Arbeit Fördermittel in Höhe von 29.926.600 Euro zur Verfügung.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 1525 mit Schreiben vom 20. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern beantwortet.

#### **1. Welche Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems werden aktuell vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert?**

Zu den durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Schutzeinrichtungen zählen inzwischen 67 Frauenhäuser. Beratung und Unterstützung finden von Gewalt betroffene Frauen auch bei den 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen und 53 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

#### **2. Wie ist die Förderung jeweils ausgestaltet?**

Die Förderung der Frauenhäuser erfolgt gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern laut Runderlass<sup>1</sup> des seinerzeitigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 14. November 2019.

---

<sup>1</sup>[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2170&bes\\_id=41486&val=41486&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2170&bes_id=41486&val=41486&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1)

Sie umfasst eine fallunabhängige Personal- und Sachausgabenförderung für den Betrieb der Schutzeinrichtungen, auch mit dem Ziel die Vorhaltung eines Schutzangebotes unabhängig von der tatsächlichen Belegung sicherzustellen. Gefördert werden 4 Personalstellen. Die Sockelförderung wird im ersten Halbjahr 2023 um eine Fachkraftstelle für die Arbeit mit den im Frauenhaus lebenden Kindern erweitert. Die Frauenhäuser erhalten einen jährlichen Sachausgabenzuschuss von 7.500 Euro, der flexibel und bedarfsorientiert einsetzbar ist. Ab dem neunten Schutzplatz für Frauen wird außerdem eine jährliche Platzpauschale von derzeit 7.000 Euro pro Platz gewährt, d. h. für jeden Frauenplatz, der über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen für Frauen liegt.

Die Finanzierung der Frauenhäuser setzt sich – abgesehen von den Landesmitteln – auch aus kommunalen Zuschüssen, Eigenmitteln der Träger sowie einer Einzelfallfinanzierung im Rahmen von Sozialleistungen in Form von Tagessatzeinnahmen zusammen. Die Tagessatzeinnahmen der Frauenhäuser, die in der Regel aus sozialrechtlichen Leistungsansprüchen der Frauenhausbewohnerinnen resultieren, können der Finanzierung der Miete und Nebenkosten dienen.

Davon unabhängig bestehen für bestimmte Personengruppen Regelungslücken im Bundesrecht, weil sie keinen sozialrechtlichen Anspruch auf Finanzierung ihres Aufenthaltes haben. Betroffen sind insbesondere Studentinnen und Auszubildende, Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sowie neu zugezogene EU-Bürgerinnen. Wie bereits in der Vergangenheit wird Nordrhein-Westfalen dieses Problem weiterhin an den Bund adressieren und auf eine Schließung der Finanzierungslücken hinwirken.

Die Förderung der allgemeinen Frauenberatungsstellen und der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen - Runderlass<sup>2</sup> des seinerzeitigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 19. Dezember 2016, geändert durch Runderlass des seinerzeitigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 16. Januar 2019 geregelt.<sup>3</sup> Die Zuwendung wird als Zuschuss für die Personal- und Sachausgaben gewährt. Gefördert werden bei den allgemeinen Frauenberatungsstellen 1,5 Fachkraftstellen, bei den Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist eine Förderung von bis zu 1,5 Fachkraftstellen möglich. Darüber hinaus erhalten die Einrichtungen einen jährlichen Sachausgabenzuschuss von 7.500 Euro ab einer Fachkraftstelle, sonst 3.750 Euro.

Ergänzend zur Landesförderung bedarf es einer Kofinanzierung, die abhängig von der Finanzierungslage des jeweiligen Trägers und der Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich ausgestaltet ist. In der Regel erfolgt die Kofinanzierung durch Zuwendungen der kommunalen Ebene.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den landesseitig geförderten Opferunterstützungseinrichtungen in 2020, 2021 und 2022 darüber hinaus zusätzlich etwa 8,9 Millionen Euro aus dem NRW-Rettungsschirm zur Verfügung gestellt, um die Einrichtungen der Frauenunterstützungsinfrastruktur, die Gewaltschutzwohnungen und Täterberatungsstellen bei der Bewältigung der Herausforderung durch die Corona-Pandemie zu unterstützen (die Frauenhäuser,

---

<sup>2</sup>[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=16086&menu=0&sg=0&keyword=Frauenberatungsstellen](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=16086&menu=0&sg=0&keyword=Frauenberatungsstellen)

<sup>3</sup>[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=17579&menu=0&sg=0&keyword=Frauenberatungsstellen](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=17579&menu=0&sg=0&keyword=Frauenberatungsstellen)

**Hinweis:** Die Richtlinie ist zum 31.12.2022 außer Kraft getreten. Es ist eine Verlängerung der Richtlinie bis zum 31.12.2023 vorgesehen.

allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt erhielten davon: 7.022.006 Euro).

Durch die zusätzlichen Landesmittel konnten Quarantänelagen bewältigt und ein adäquater Infektionsschutz sichergestellt werden (Anmietung von (Wohn-)Raum zur räumlichen Trennung aus Infektionsschutzgründen, aber auch Anschaffung von technischer Ausrüstung zur Onlineberatung).

**3. Welche weiteren Frauenhäuser gibt es, die nicht vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert werden?**

**4. Wie finanzieren sich diese Einrichtungen jeweils?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Hierbei wird darüber hinaus auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 1524 (Drucksache 18/3502) verwiesen.

**5. In welchen Kreisen und Städten gibt es einen Bedarf an zusätzlichen Angeboten? (Bitte aufschlüsseln nach Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen.)**

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es landesgeförderte Frauenhäuser und allgemeine Frauenberatungsstellen. Die Grundversorgung von mindestens einem Frauenhaus und einer allgemeinen Frauenberatungsstelle, die auch zu sexualisierter Gewalt berät, pro kreisfreier Stadt beziehungsweise pro Kreis ist erfüllt. Bis auf drei Kreise (Kreis Heinsberg, Kreis Höxter, Oberbergischer Kreis) und eine kreisfreie Stadt (Hamm) gibt es pro kreisfreier Stadt und Kreis mindestens eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat es sich zur Aufgabe gemacht, Versorgungslücken gemäß der Istanbul-Konvention zu schließen und den Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern auszubauen. Durch die Neuaufnahme von Frauenhäusern in die Landesförderung in Ballungszentren wie im Rheinland, im Ruhrgebiet aber auch in ländlichen Regionen erfolgt bereits zu Beginn der Legislaturperiode der Ausbau von Frauenhaus-Schutzplätzen für Frauen mit/ohne Kinder.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen stärkt die Frauenhäuser aber auch qualitativ. Deshalb wird die Landesregierung zügig ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen und das Förderprogramm Frauenhäuser im ersten Halbjahr 2023 um eine Fachkraftstelle für die Arbeit mit den im Frauenhaus lebenden Kindern erweitern. Die strukturelle und qualitative Weiterentwicklung der Frauenhäuser soll mit einem Ausbau der Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen flankiert werden. Regionale Versorgungslücken, insbesondere bei den Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, sollen geschlossen werden. Den weiteren Bedarf zu eruieren, ist Aufgabe der Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention.